

Richtlinie über die Erhebung von Entgelten für die Nutzung des Stadions und weiterer städtischer Sportanlagen der Stadt Delmenhorst

Die Richtlinie wurde vom Rat der Stadt Delmenhorst in seiner Sitzung am 19.12.2023 beschlossen. Die Richtlinie ist am 01.02.2024 in Kraft getreten.

§ 1 Allgemeines

Den Delmenhorster Sportvereinen, Sportverbänden und den jugendpflegerische Arbeit leistenden Gruppen stellt die Stadt Delmenhorst die Sportstätten (s. Anlage) in Delmenhorst zur Verfügung. Darüber hinaus können die Sportstätten für die kommerzielle Nutzung zur Verfügung gestellt werden, sofern dies insbesondere der Vereins- und Schulnutzung nicht entgegensteht.

Die Bereitstellung erfolgt entweder aufgrund einer mit den Nutzern getroffenen schriftlichen Vereinbarung oder aufgrund einer auf Antrag gesondert ausgestellten Genehmigung.

Die Nutzungszeiten der Sportstätten können nur außerhalb der schulischen Nutzung zur Verfügung gestellt werden. Bei Nutzungen der Sportstätten durch Schulen in städtischer Trägerschaft wird kein Entgelt erhoben.

Die in dieser Richtlinie genannten Entgelte sind netto und werden zzgl. der zurzeit gültigen gesetzlichen Umsatzsteuer berechnet.

§ 2 Entgelte für den Stadion-Hauptplatz

(1) Bei Erhebung eines Eintrittsgeldes auf dem Hauptplatz sind je Veranstaltung 7 % der Bruttoeinnahmen, mindestens jedoch 55,46 Euro fällig.

(2) Für die Benutzung der Leichtathletikanlagen des Stadion-Hauptplatzes wird je Nutzer und Benutzungsstunde ein Entgelt von 4,62 Euro erhoben, maximal jedoch 23,11 Euro pro Tag.

(3) Für die kommerzielle Nutzung des Stadions (Konzerte u. a.) sind 10 % der Bruttoeinnahmen als Entgelt zu zahlen, mindestens jedoch 2.994,96 Euro.

(4) Für jede etwaige Nutzung des Stadion-Hauptplatzes, die nicht unter die Absätze (1) bis (3) fällt, wird ein Nutzungsentgelt in Höhe von 23,11 Euro pro Tag erhoben.

§ 3 Entgelte für Verkaufsstände im Stadion

(1) Bei Veranstaltungen auf dem Stadion-Hauptplatz werden für die Verkaufsstände keine Entgelte erhoben, wenn kein Eintrittsgeld erhoben wird oder wenn die Verkaufsstände von ehrenamtlichen Eltern oder Vereinsmitgliedern betrieben werden.

(2) Bei Erhebung von Eintrittsgeldern auf dem Hauptplatz beträgt das Entgelt für Verkaufsstände je m² 0,66 Euro.

§ 4 Entgelte für Sport- und Turnhallen

(1) Für Veranstaltungen, bei denen ein Eintrittsgeld erhoben wird, beträgt das Entgelt 7 % der Bruttoeinnahmen, mindestens jedoch 16,64 Euro je Halle pro Tag. Für kommerzielle Veranstaltungen, bei denen ein Eintrittsgeld erhoben wird, beträgt das Entgelt 10 % der Bruttoeinnahmen, mindestens jedoch 299,50 Euro je Halle pro Tag.

(2) Für den ganzjährigen Trainings- und Spielbetrieb (ohne Erhebung von gesonderten Eintrittsgeldern) der Vereine sowie weiterer Nutzer wird ein Entgelt in Höhe von 1,47 Euro je Hallenteil und Benutzungsstunde berechnet.

§ 5 Entgelte für den Allwetterplatz in Delmenhorst-Stickgras

(1) Für die Nutzung des Allwetterplatzes in Delmenhorst-Stickgras wird ein Nutzungsentgelt für die Nutzung in den Monaten von April bis September in Höhe von 5,04 Euro und in den Monaten Oktober bis März in Höhe von 10,08 Euro erhoben.

(2) Für die kommerzielle Nutzung des Allwetterplatzes sind 10 % der Bruttoeinnahmen als Entgelt zu zahlen, mindestens jedoch 299,50 Euro pro Tag.

(3) Die Nutzungsentgelte beziehen sich auf die Nutzung des gesamten Allwetterplatzes pro Nutzungsstunde. Bei der Nutzung eines halben Platzes wird



entsprechend die Hälfte des Nutzungsentgelts berechnet.

§ 6 Entgeltfestsetzung

(1) Bei Einzelveranstaltungen und Pflicht- bzw. Testspielen nach § 2 (1 und 3) und § 4 (1) sind die jeweiligen Abrechnungen innerhalb von 10 Tagen dem Fachdienst Schule und Sport unaufgefordert vorzulegen. Sofern im regelmäßigen Spielbetrieb Eintritt erhoben wird, ist jeweils nach 5 Spielen bzw. mindestens vierteljährlich eine gemeinsame Abrechnung vorzulegen.

(2) Die Abrechnung der übrigen Entgelte erfolgt durch den Fachdienst Schule und Sport, ohne dass es der Vorlage besonderer Nachweise durch die Nutzer bedarf.

(3) Sollte für eine einmalige Nutzung eine gesonderte Nutzungsvereinbarung geschlossen bzw. Genehmigung erteilt worden sein, so werden die Entgelte entsprechend der Bestimmungen dieser Richtlinie abgerechnet.

§ 7 Erlass von Entgelten

Der Fachdienstleiter Schule und Sport ist ermächtigt, in besonders gelagerten Fällen Ausnahmen von den Regelungen dieser Richtlinie zu treffen.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am 01.02.2024 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Richtlinie über die Erhebung von Entgelten für die Nutzung des Stadions und weiterer städtischer Sportanlagen der Stadt Delmenhorst vom 01.01.2023 außer Kraft.

Delmenhorst, den 08.01.2024
STADT DELMENHORST

Petra Gerlach
Oberbürgermeisterin



Anlage zur Richtlinie über die Erhebung von Entgelten für die Nutzung des Stadions und weiterer städtischer Sportanlagen der Stadt Delmenhorst

Sportstätte	Adresse
Allwetterplatz	Zum Heuerhaus
Stadion Hauptplatz	Düsternortstraße 57b
GH Am Grünen Kamp	Am Grünen Kamp 25
SH Am Stadion	Düsternortstraße 55
GH Am Stadion	Düsternortstraße 55
SH Am Stadtbad	Am Stadtbad 1
SH Am Wehrhahn	Am Wehrhahn 6
SH Annenheide	Annenweg 24
TH Astrid-Lindgren-Schule	Südstraße 9
TH Beethovenstraße	Beethovenstraße 12
SH Blücherweg (OBS-Süd)	Brendelweg 66b
TH Bungerhof	Stedinger Straße 279
TH Deichhorst	Kantstraße 39
TH Hermann-Allmers-Schule	Berliner Straße 54
TH Holbeinstraße (Realschule)	Holbeinstraße 3
SH IGS	Pestalozziweg 88
GH Karlstraße	Karlstraße 8
TH Käthe-Kollwitz-Schule	Hasberger Straße 130
TH Lilienstraße (Realschule)	Lilienstraße 21
TH Max-Planck-Gymnasium	Max-Planck-Str. 3
GH Max-Planck-Gymnasium	Max-Planck-Str. 3
TH Mosaikschule	Lessingstraße 25a
TH Parkschule	Stedinger Straße 51
GH Parkschule	Stedinger Straße 51
SH Rosenstraße	Rosenstraße 11
SH Stubbenweg (SZ West)	Stubbenweg 3
TH Stickgras	Langenwischstraße 108
TH Syker Straße (IGS)	Pestalozziweg 88
SH Uhlandstraße (OBS Nord)	Uhlandstraße 2
TH Willmsgymnasium (Jahn-Halle)	Willmsstraße 3
GH Willmsgymnasium	Willmsstraße 3

Stand: Februar 2024

SH = Sporthalle

TH = Turnhalle

GH = Gymnastikhalle

